

## Zuständige Gerichte in Hamburg:

(Publikumsverkehr in der Regel 9 – 13 Uhr)

### Amtsgericht / Familiengericht Hamburg-Mitte

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg

Telefon: 42843-0

42843-33 12 (Familiengericht)

### Amtsgericht / Familiengericht Hamburg-Altona

Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg

Telefon: 42811-01

### Amtsgericht/Familiengericht Hamburg-Barmbek

Spohrstraße 6, 22083 Hamburg

Telefon: 42863-0

### Amtsgericht / Familiengericht Hamburg-Bergedorf

Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg

Telefon: 42891-0

42891-2385/3152 (Familiengericht)

### Amtsgericht / Familiengericht Hamburg-Blankenese

Dormienstraße 7, 22587 Hamburg

Telefon: 42811-01

### Amtsgericht / Familiengericht Hamburg-Harburg

Buxtehuder Straße 9, 21073 Hamburg

Telefon: 42871-11

### Amtsgericht/Familiengericht Hamburg-St. Georg

Lübeckertordamm 4, Haus der Gerichte,

20099 Hamburg

Telefon: 42843-0

### Amtsgericht / Familiengericht Hamburg-Wandsbek

22041 Hamburg

Schädlerstraße 28, Anbau II.Stock (Zivilabteilung)

Telefon: 42881-0

Familiengericht:

Schloßstraße 12, I. Stock

Telefon: 42881-2593

## Hilfe und Unterstützung

In Fällen häuslicher Gewalt und unzumutbarer Nachstellungen ist es hilfreich, sich von Fachleuten beraten zu lassen. In Hamburg gibt es dafür seit 2003 die

### Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt pro-aktiv

Die Hamburger Interventionsstelle „pro-aktiv“ berät Opfer von häuslicher Gewalt kostenlos über die Schutzmöglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz und mögliche persönliche Sicherheitsvorkehrungen. Die Interventionsstelle unterstützt auch im Fall von Nachstellungen und vermittelt bei Bedarf an weitere Hilfs- und Beratungsstellen in Hamburg.

Telefon: 040-41307080 • Fax: 040-41307081

Altonaer Straße 65, 20357 Hamburg



Weitere Beratungsstellen für Opfer von Gewalt und Nachstellungen sind im Serviceteil des Hamburger Branchenbuchs („Gelbe Seiten“) unter den Rubriken „Hilfen bei Gewalt“ und „Opfer von Straftaten“ verzeichnet sowie in der Broschüre „Anruf genügt ... Rat und Hilfe für Frauen“ der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz. Erhältlich bei der Pressestelle der Behörde, Telefon 428 63 – 3935 oder im Internet: [www.bsg.hamburg.de](http://www.bsg.hamburg.de).

## Rechtliche Beratung

### Hanseatische Rechtsanwaltskammer

Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg

Telefon: 34 53 98 (Anwalts-Suchdienst; mo.- fr. 9 – 13 Uhr);

Fax: 35 74 41 – 41

[www.rechtsanwaltskammerhamburg.de](http://www.rechtsanwaltskammerhamburg.de)

Über die Rechtsanwaltskammer lassen sich Anwältinnen und Anwälte erfragen, die mit dem Opferschutzrecht vertraut sind.

### ÖRA – Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle der Freien und Hansestadt Hamburg

Holstenwall 6, 20355 Hamburg

Telefon 42843-3071,-3072 • Fax 42843-3658;

[www.oera.hamburg.de](http://www.oera.hamburg.de).

Die ÖRA bietet Rechtsberatung und praktische juristische Hilfe für Ratsuchende mit geringem Einkommen.

## Ärztliche Untersuchung

### Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle für Opfer von Gewalttaten

Butenfeld 34, 22529 Hamburg

Telefon: 42803-2130 (tagsüber) 42803-2127 (nachts

+Wochenende) • Fax 42803-3934

Für gerichtliche Verfahren ist es hilfreich, wenn Verletzungen nach Möglichkeit immer von einer Ärztin oder einem Arzt dokumentiert werden. Die Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle bietet Opfern von Gewalt kostenlos medizinische Versorgung und Diagnostik bei aktuellen Verletzungen an.

### Impressum

Herausgeberin

### Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

Druck: Bergmann & Sohn, Hamburg

Stand: Dezember 2006

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung oder in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Deutsche Ausgabe



## Informationen zum Gewaltschutzgesetz

## Hotline für Opfer häuslicher Gewalt und Stalking

**040 - 226 226 27** täglich von 10 bis 22 Uhr\*

Telefonische Beratung für Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking: Krisenintervention, Information und Orientierungshilfe.

\*Jeder Anruf kostet 0,06 € aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG)



Hamburg

Behörde für Soziales,  
Familie, Gesundheit  
und Verbraucherschutz



## Liebe Hamburgerinnen und Hamburger,

bereits seit dem 1. Januar 2002 gibt es das Gewaltschutzgesetz, das den Schutz von Opfern häuslicher Gewalt sowie unzumutbarer Nachstellungen ausweitet. Allerdings sind die Rechte der Opfer und die möglichen Schutzmaßnahmen häufig nicht bekannt. Aus diesem Grund haben wir dieses Faltblatt geschaffen, mit dem wir Ihnen die wichtigsten Möglichkeiten des Opferschutzes nach dem Gewaltschutzgesetz vorstellen und Sie darüber informieren möchten, an wen Sie sich wenden können, wenn Sie Hilfe und Unterstützung benötigen.

Ihre

Birgit Schnieber-Jastram

Zweite Bürgermeisterin der  
Freien und Hansestadt Hamburg

### Im Notfall: Wer schlägt, muss gehen!

Opfer von Gewalttaten in der Familie haben das Recht – bei Tag und Nacht – die Polizei unter **Notruf 110** (Telefon und Fax) zu verständigen. Die Polizei kann sofort die gewalttätige Person aus der Wohnung schicken und ein Betretungsverbot anordnen, das zunächst für 10 Tage gilt. Das Betretungsverbot verlängert sich, wenn das Opfer in dieser Zeit die Überlassung der gemeinsamen Wohnung nach dem **Gewaltschutzgesetz** beantragt. Das Betretungsverbot bleibt solange bestehen, bis das Gericht über diesen Antrag entschieden hat, längstens jedoch 20 Tage.

Die polizeiliche Wegweisung ist jedoch keine Voraussetzung für einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz.

### Wen schützt das Gewaltschutzgesetz?

Das Gewaltschutzgesetz schützt insbesondere:

- die verletzte Person innerhalb einer Ehe,
  - die verletzte Person innerhalb einer Lebensgemeinschaft (auch in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften),
  - Opfer von wiederholten Nachstellungen und Belästigungen („Stalking“, z. B. bei „Telefonterror“),
  - Eltern, die von ihren Kindern verletzt oder bedroht werden.
- Für Kinder, die von ihren Eltern oder anderen sorgeberechtigten Personen verletzt oder bedroht werden, gelten die gesetzlichen Vorschriften des Familienrechts sowie das Kinder- und Jugendhilfegesetz.

### Was bedeutet Gewalt?

Nach dem Gewaltschutzgesetz fällt unter den Begriff „Gewalt“:

- die vorsätzliche und widerrechtliche Verletzung von Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person,
- die Drohung mit solchen Verletzungen sowie die Drohung mit der Verletzung des Lebens („Morddrohung“).

Psychische Gewalt fällt dann unter das Gewaltschutzgesetz, wenn sie zu einer Gesundheitsschädigung führt.

### Was kann das Opfer tun?

Das Opfer kann bei Gericht

- eine gerichtliche Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen und/oder
- die Überlassung der gemeinsamen Wohnung beantragen.

Wenn Opfer und gewalttätige Person einen gemeinsamen Haushalt führen, muss das Opfer den Antrag beim Familiengericht stellen, sonst beim Amtsgericht. Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts richtet sich nach dem Wohnort (Die Adressen der Gerichte finden Sie umseitig).

Der Antrag kann persönlich bei der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts gestellt werden. Antragsformulare sind auch zu finden unter: [www.opferschutz.hamburg.de](http://www.opferschutz.hamburg.de) („Wer schlägt, muss gehen!“).

In **Eilfällen** können Schutzanordnungen und Wohnungsüberlassung im Eilverfahren als einstweilige Anordnungen beantragt werden. In diesen Fällen muss das Opfer das Gericht überzeugen, dass die Misshandlung, Bedrohung oder Belästigung mit erheblicher Wahrscheinlichkeit stattgefunden hat. In der Regel genügt hierfür eine Schilderung der erlittenen Verletzungen/Beeinträchtigungen mit genauen Orts- und Zeitangaben in Form einer eidesstattlichen Erklärung. Hilfreich sind auch z.B. ärztliche Atteste und Polizeiberichte.

### Was sind Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen?

Das Gericht kann auf Antrag anordnen, dass die gewalttätige Person

- die Wohnung des Opfer nicht betreten darf,
- sich der Wohnung des Opfers bis zu einem bestimmten Umkreis nicht nähern darf,
- sich nicht an Orten aufhalten darf, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält (z.B. Arbeitsplatz, Freizeiteinrichtungen, Kindergarten, Schule der Kinder),
- keinen Kontakt zu dem Opfer aufnehmen darf, auch nicht über Telefon, E-Mail, Fax, SMS etc.

Im **Einzelfall** können auch andere Schutzmaßnahmen angeordnet werden.

**Ein Verstoß gegen eine gerichtliche Anordnung ist strafbar** (Freiheitsstrafe oder Geldstrafe).

### Was gilt bei einer Wohnungsüberlassung?

Ist das Opfer alleinige Mieterin oder Mieter bzw. Eigentümerin oder Eigentümer der Wohnung kann das Gericht die Wohnung sofort auf Dauer zuweisen. In allen anderen Fällen ist die Überlassung auf sechs Monate befristet. Eine Verlängerung um weitere sechs Monate ist möglich, wenn das Opfer während dieser Zeit keine neue Wohnung findet.

**Voraussetzung für die Wohnungsüberlassung:**

- weitere Verletzungen durch die gewalttätige Person sind zu erwarten,
- die verletzte Person hat innerhalb von 3 Monaten nach der Tat ihren Anspruch gegenüber der gewalttätigen Person schriftlich geltend gemacht.

### Wie werden die Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes durchgesetzt?

Wenn die gewalttätige Person die gerichtliche Schutzanordnung missachtet, kann das Opfer die Polizei rufen, denn Verstöße gegen Schutzanordnungen sind strafbar.

Die Wohnungszuweisung kann mit Hilfe eines Gerichtsvollziehers durchgesetzt werden. Dieser kann die Polizei zur Hilfe hinzuziehen.

Die Zivilgerichte sind in Hamburg verpflichtet die Polizei über die beantragten Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz und die in diesen Verfahren ergangenen Entscheidungen unverzüglich zu informieren.



Informationen finden Sie auch im Internet:

[www.opferschutz.hamburg.de](http://www.opferschutz.hamburg.de)